Vordruckmuster DW Nr. 9
(zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO)
Stand April 2025

Zustimmungserklärung

für die

☑ **Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters**

☐ **Wahl der Landrätin oder des Landrats**

in der/dem Gemeinde/Stadt/Landkreis: Bad Homburg v. d. Höhe **am** 18.04.2027 / 02.05.2027

1.

Familienname, Rufname [1]	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung, Kennwort

unwiderruflich zu.

3. ☐ Ich bin
 - **nicht** als Beamtin oder Beamter oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt;
 - **nicht** mit Beigeordneten einer Gemeinde oder eines Landkreises bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert, verheiratet oder verpartnert;
 - **nicht** Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Beigeordnete oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises;
 - **nicht** Landrätin oder Landrat;
 - **nicht** Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter, Mitglied eines Ortsbeirats oder des Ausländerbeirats in einer Gemeinde;
 - **nicht** Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter in einem Landkreis;

 und stehe
 - **nicht** gegen Entgelt im Dienst einer Gemeinde oder eines Landkreises oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist.

 Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 9.

4. ☐ Ich bin Beamtin oder Beamter oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bei

 Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

 Ich bin unmittelbar mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

 ☐ Nein

 ☐ Ja, und zwar mit

 Angabe der Aufgaben

[1] Soll ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens-bzw. Künstlername in Klammern hinter dem Rufnamen einzutragen, z.B. (Künstlername: Mustermann).

5. ☐ Ich stehe gegen Entgelt im Dienst

☐ der/des Gemeinde/Stadt/Landkreises

☐ folgender Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der

die/der Gemeinde/Stadt/Landkreis

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. ☐ Ich bin

☐ Ober-Bürgermeisterin oder Ober-Bürgermeister

☐ Landrätin oder Landrat

☐ Beigeordnete oder Beigeordneter

der/des Gemeinde/Stadt/Landkreises

7. ☐ Ich bin

☐ im ersten oder zweiten Grad verwandt

☐ im ersten Grad verschwägert

☐ verheiratet

☐ verpartnert

mit der oder dem Beigeordneten Familienname, Vorname

der/des Gemeinde/Stadt/Landkreises

8. ☐ Ich bin Mitglied

☐ der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/des Ortsbeirats/Ausländerbeirats[1)]

☐ des Kreistags

der/des Gemeinde/Stadt/Landkreises

9. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zu den Ausschlussgründen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Ausschlussgründe, die bis zu einer möglichen Ernennung eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

10. Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

[1)] Nicht Zutreffendes streichen

Die **Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers** wird nach §§ 41, 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf. Die Berufung in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrats richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstrechts; liegen Gründe vor, die eine dienstrechtliche Ernennung ausschließen, müssen diese ausgeräumt werden.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister kann nach §§ 43, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,[1)]

2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,

3. wer als hauptamtliche Beamtin, hauptamtlicher Beamter, haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerin oder haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnimmt,

4. wer als hauptamtliche Beamtin, hauptamtlicher Beamter, haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerin oder haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst ist,

5. wer mit einer oder einem Beigeordneten der Gemeinde bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist,

6. wer Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter in der Gemeinde, Ortsbeirats- oder Ausländerbeiratsmitglied ist.

Landrätin oder Landrat kann nach §§ 36 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 3 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 43 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,[1)]

2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,

3. wer als hauptamtliche Beamtin, hauptamtlicher Beamter, haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerin oder haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,

4. wer Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises ist,

5. wer mit einer oder einem Beigeordneten des Landkreises bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist,

6. wer Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter im Landkreis ist.

[1)] Der Ausschlussgrund liegt nicht vor bei amtierenden Ober- oder Bürgermeisterinnen oder Ober- oder Bürgermeistern sowie bei amtierenden Landrätinnen und Landräten.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 41, 11 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 41, 11, 13, 14 und 15 KWG und den §§ 60, 23 bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).

 Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 45 Abs. 5 KWG in Verbindung mit §§ 60, 26 KWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 46 KWG in Verbindung mit § 67 KWO verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

 Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe ()[1] oder Sie selbst, wenn Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl antreten.Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter(Dirk Hübner, Stadtbüro und Wahlen, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Tel.: 06172 100 3100)[2] ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe Nr. 3).

 Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach §§ 41, 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.

 Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag[3], die sonstigen nach den §§ 41, 26 Abs. 1 Satz 2, 49 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

 Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsform ist nach § 67 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung, § 6 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung in der jeweiligen Hauptsatzung geregelt.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

 Für die Bekanntmachungen im Internet richtet sich die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG. Danach sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 45 Abs. 5 KWG spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers nach § 41, 23 Abs. 2 Satz 1 KWG spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 41, 14 KWG verlangen.

8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Damit wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 41, 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

[1] Name und Kontaktdaten der Partei, Wählergruppe, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers eintragen.
[2] Wahlleiterin oder Wahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eintragen.
[3] Nicht Zutreffendes streichen.